



Stadt Beilngries
Landkreis Eichstätt

Flächennutzungsplan, 64. Änderung

**im Parallelverfahren zur Aufstellung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126
„Sondergebiet Ehemalige Straßenmeisterei“**

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf vom 11.12.2024

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Stadt Beilgries
vertreten durch
den 1. Bürgermeister Helmut Schloderer

Hauptstraße 24
92339 Beilngries

Planverfasser: **TB | MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:

Matthias Fleischhauer, Stadtplaner

Adrian Merdes, Stadtplaner

Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt

Amtsgericht Nürnberg PR 286

USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: **Jeroen Erhardt**
Stadtplaner ByAK

Claudio Lenz
B.Sc. Umweltschutzingenieur

Planstand Vorentwurf vom 11.12.2024

Nürnberg, _____
TB | MARKERT

Beilngries, _____
Stadt Beilngries

Adrian Merdes

1. Bürgermeister Helmut Schloderer

INHALTSVERZEICHNIS

A. Begründung	4
A.1 Anlass und Erfordernis	4
A.2 Ziele und Zwecke der Planung	4
A.3 Planerische und rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
A.3.1 Städtebauliche Bestandsaufnahme	4
A.3.2 Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.....	5
A.3.3 Naturschutzrecht	10
A.3.4 Wasserhaushalt.....	11
A.3.5 Denkmalschutz.....	11
A.3.6 Geogefahren	11
A.3.7 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	11
A.4 Änderung des Flächennutzungsplans.....	12
A.4.1 Räumlicher Geltungsbereich	12
A.4.2 Nutzungsänderung	12
A.4.3 Flächenbilanz	13
B. Umweltbericht	14
C. Rechtsgrundlagen	15
D. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	15

A. Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

Die P4 Objekt GmbH plant im Südosten der historischen Altstadt den Bau eines großflächigen Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von bis zu 2.500 m² sowie eines Bäckerei-Cafés mit bis zu 150 m² Verkaufsfläche. Dieses Vorhaben wird durch ein Gutachten der CIMA Beratung + Management GmbH unterstützt, das bestätigt, dass eine Verkaufsfläche von 2.500 bis 3.300 m² im Bereich Beilngries/Kinding landesplanerisch zulässig ist.

Auf dem etwa 1 ha großen Grundstück befindet sich derzeit die Straßenmeisterei des Staatlichen Bauamts Ingolstadt, die in ein Gewerbegebiet nach Paulushofen verlegt werden soll. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt, und die bestehenden Gebäude der Straßenmeisterei sollen im Rahmen der Neuplanung abgerissen werden.

Großflächige Einzelhandelsvorhaben gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in Kerngebieten oder in dafür festgelegten Sondergebieten zulässig. Die Stadt Beilngries unterstützt die Planung und will eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Für die Planungsabsichten soll daher gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein vorhabenbezogene Bebauungsplans aufgestellt werden, der ein sonstiges Sondergebiet festsetzt.

Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel ist nicht aus der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelbar. Daher wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich (64. FNP-Änderung). Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

A.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplans möchten die Stadt Beilngries die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandels ermöglichen. Zielsetzung der Planung ist die Belebung der südlichen Altstadt und eine Verbesserung der Nahversorgung.

A.3 Planerische und rechtliche Rahmenbedingungen

A.3.1 Städtebauliche Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich befindet sich im Hauptort von Beilngries, südöstlich der Altstadt. Das Plangebiet wird derzeit als Straßenmeisterei durch das staatliche Bauamt Ingolstadt genutzt. Die Nutzung der Straßenmeisterei soll in ein Gewerbegebiet nach Paulushofen verlegt werden.

Im Norden grenzt der Sulzpark an das Gebiet, in dem sich ein vor einigen Jahren neu gebauter Kindergarten befindet. Im Nordwesten liegt die Altstadt von Beilngries. Im Osten fließt Sulz mit der entlanglaufenden Sulzpromenade, während sich auf der gegenüberliegenden Seite ein Wohngebiet befindet. Im Südosten sind Einfamilienhäuser angesiedelt, im Südwesten befindet sich ein Gebäude, das derzeit von der Telekom genutzt wird, sowie eine Normafiliale. Im Westen findet sich gastronomisches Angebot, darunter eine Metzgerei und ein Restaurant. In den darüber liegenden Geschossen ist Wohnraum vorhanden.

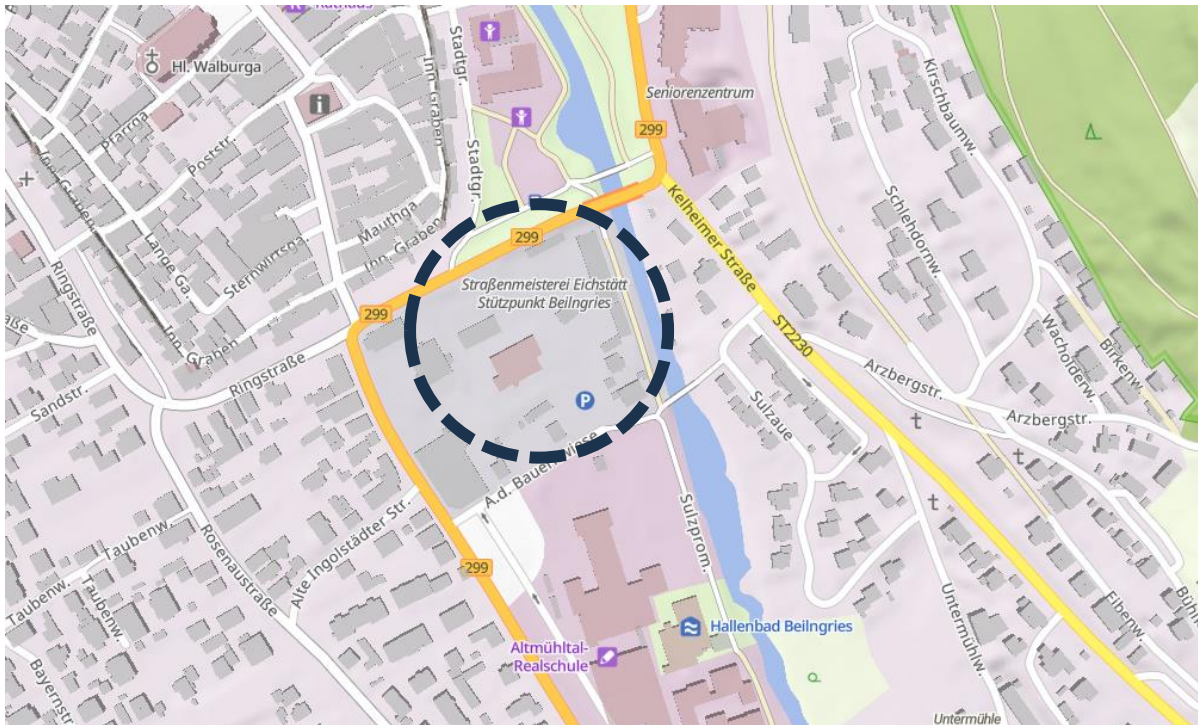
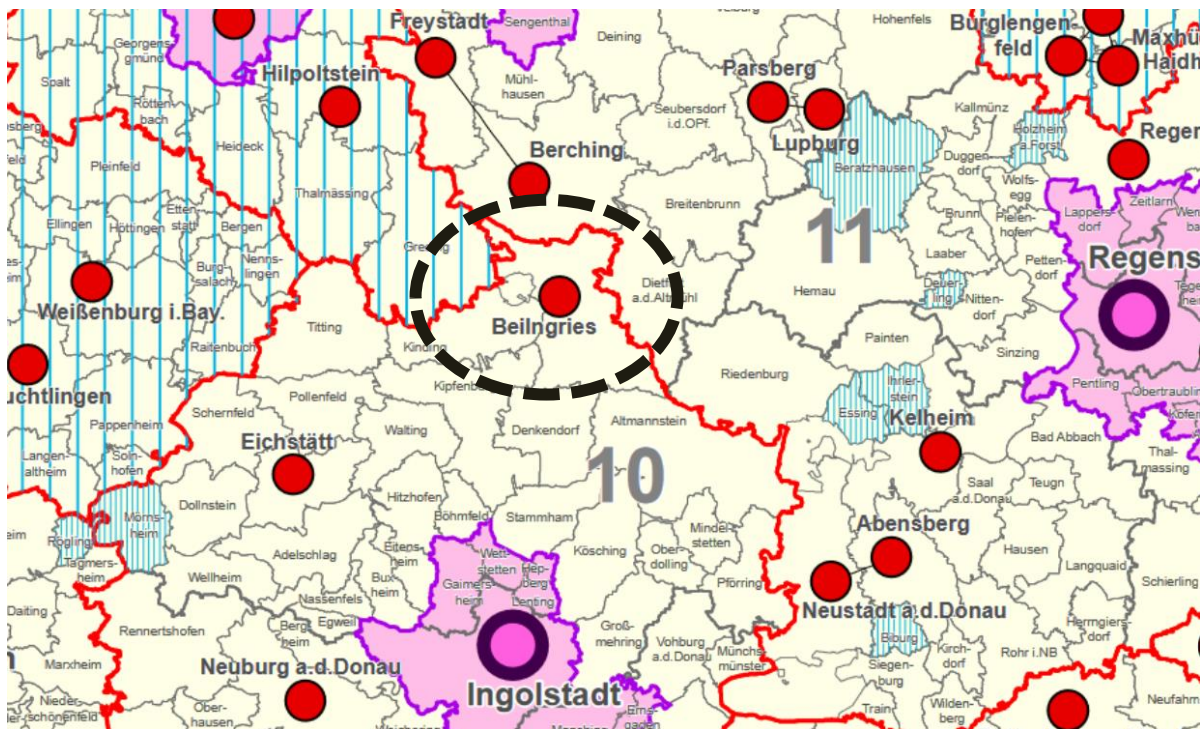


Abbildung 1: Lageplan Plangebiet (schwarze Umrandung)
 Plangrundlage: Digitale Ortskarte DOK © Bay. Vermessungsverwaltung, 2024 (ohne Maßstab)

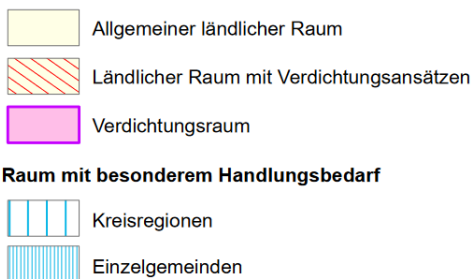
A.3.2 Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB

A.3.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP)

Das Stadtgebiet von Beilngries befindet sich nördlich des Verdichtungsraums Ingolstadt. Es liegt entsprechend der Darstellung zur Verwaltungsgliederung (Strukturkarte LEP Bayern 2020) im allgemeinen ländlichen Raum. Beilngries selbst wird im LEP als Mittelzentrum ausgewiesen.



a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



b) Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

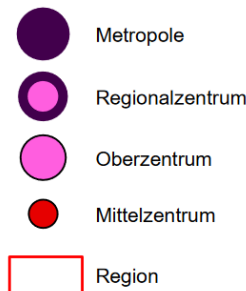


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte des LEP Bayern 2020
Plangrundlage: © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020 (ohne Maßstab)

Für die vorliegende Planung sind folgende Ziele und Grundsätze des LEP (Stand 01.06.2023) einschlägig:

- In allen Teilräumen Bayerns sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. [...] (LEP 1.1.1, Ziel) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (LEP 1.1.1, Grundsatz)
- Die räumliche Entwicklung Bayerns [...] in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. (LEP 1.1.2, Ziel)
- Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben. (LEP 1.2.6, Grundsatz)

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (LEP 3.1, Grundsätze)
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. [...] (LEP 3.2, Ziel)
- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (LEP 3.3, Grundsatz)
- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. (LEP 4.1.1, Ziel)
- Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden (LEP 5.3.1, Ziel)
- Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. [...] (LEP 5.3.2, Ziel)
- Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. (LEP 5.3.3, Ziel)

Der geplante Markt ist als Einzelhandelsgroßprojekt zu bewerten und fällt somit in den Anwendungsbereich der Ziele LEP 5.3: Lage im Raum (vgl. LEP 5.3.1), Lage der Gemeinde (vgl. LEP 5.3.2) sowie zulässige Verkaufsfläche (vgl. LEP 5.3.3)

LEP 5.3.1

Gemäß LEP 5.3.1 (Z) dürfen Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Bei der Stadt Beilngries handelt es sich um ein Mittelzentrum und somit um einen Zentralen Ort im Sinne der Landes- und Regionalplanung. Das Vorhaben steht dem Ziel 5.3.1 somit nicht entgegen.

LEP 5.3.2

Gemäß LEP 5.3.2 hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Laut Zielbegründung sind dies Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen, oder direkt angrenzend, die über einen Anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Die städtebauliche Integration von Einzelhandelsgroßprojekten dient einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Sie trägt darüber hinaus zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zu einer Minimierung der Freiflächeninanspruchnahme bei und ist damit Ausdruck einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Zugleich werden auch die Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren in ihrer Funktionsvielfalt gestärkt und motorisierter Individualverkehr vermieden. Das Plangebiet befindet sich südlich angrenzend an die Altstadt der Stadt Beilngries und somit unmittelbar in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang. Ein ausreichender

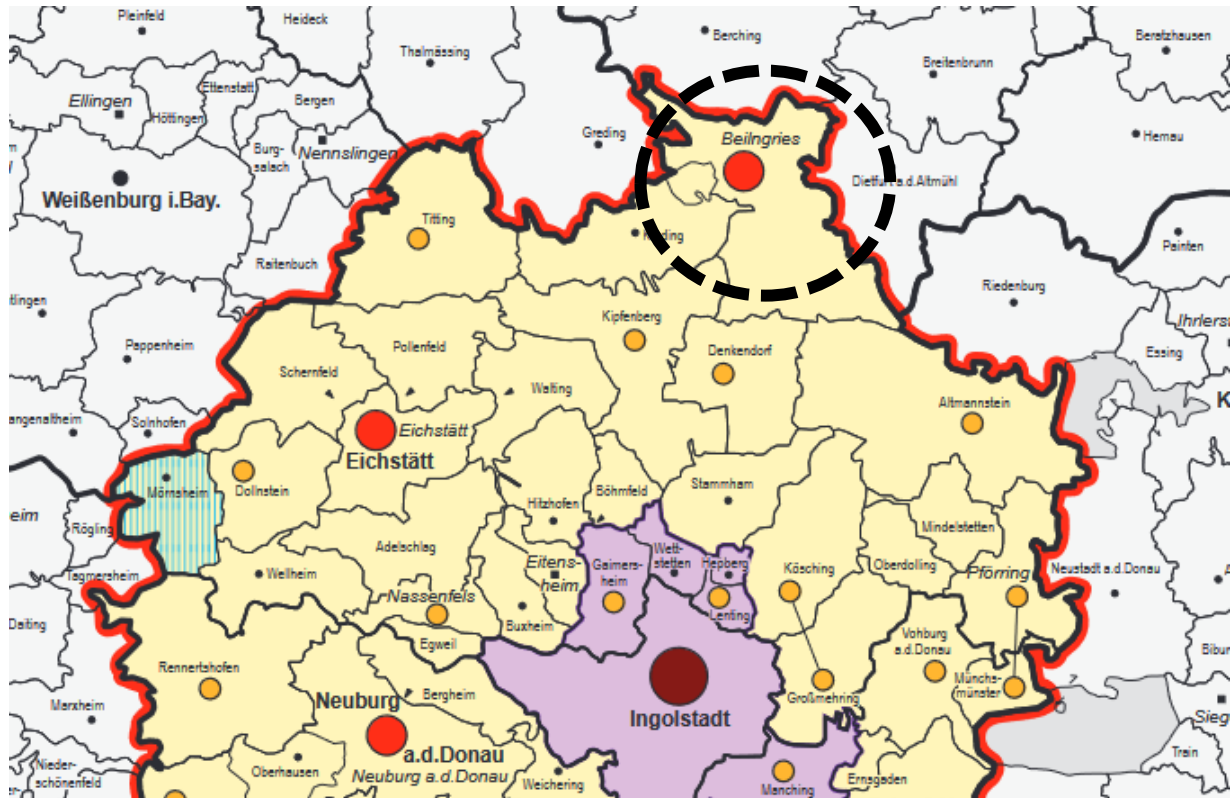
fußläufiger Einzugsbereich kann als gegeben angesehen werden. Weiterhin befindet sich im Norden des Geltungsbereich, an der Kehlheimer Straße eine Bushaltestelle, die eine Anbindung an den ÖPNV ermöglicht. Das Vorhaben steht dem Ziel 5.3.2 nicht entgegen.

LEP 5.3.3

Gemäß Ziel 5.3.3 LEP (Zulässige Verkaufsflächen) dürfen durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In einem Gutachten der CIMA Beratung + Management GmbH wurde die zulässige zusätzliche Verkaufsfläche für einen weiteren Einzelhändler in Beilngries ermittelt. Demnach kann eine zusätzliche Verkaufsfläche von etwa 2.500 m² bis 3.300 m² genehmigt werden. Das Gutachten ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126 „Sondergebiet Ehemalige Straßenmeisterei“ beigefügt.

A.3.2.2 Regionalplan Region Ingolstadt (10)

Das Stadtgebiet Beilngries befindet sich an der nördlichen Grenze des Regionalplans Ingolstadt und wird als Mittelzentrum ausgewiesen. Es befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum.



Ziele des Regionalplanes Ingolstadt

- Grundzentrum
- Doppelgrundzentrum

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Quelle: Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand: 01. März 2018)

- Regionalzentrum
- Mittelzentrum
- Grenze der Region
- Verdichtungsraum
- Allgemeiner ländlicher Raum
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Einzelgemeinde)

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Karte „Raumstruktur“ Regionalplan Ingolstadt, Stand 19.12.2022

Plangrundlage: Ausschnitt aus der Karte „Verwaltungsgliederung“ der Regierung von Oberbayern, 2015 (ohne Maßstab)

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die vorliegende Planung einschlägig:

- In den Grundzentren der Region sollen die grundzentralen Versorgungseinrichtungen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. (2.1.3.1 G)

Stadt Beilngries

Flächennutzungsplan, 64. Änderung – Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf vom 11.12.2024

- Die Erreichbarkeit grundzentraler Einrichtungen innerhalb des jeweiligen Nahbereiches soll durch eine leistungsfähige, zumindest zumutbare Anbindung an den ÖPNV sichergestellt werden. Entsprechendes gilt für die höherzentralen Einrichtungen in deren jeweiligem Versorgungsbereich. (2.1.3.3)
- Die grundzentralen Einrichtungen sind in den zentralen Orten in der Regel an geeigneten Standorten in den Siedlungs- und Versorgungskernen gebündelt vorzuhalten bzw. zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn geeignete Flächen bzw. dafür notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen. (2.1.3.4)
- Es ist anzustreben, dass sich die Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung organisch weiterentwickeln. (2.2.1 G)
- In den Gemeinden soll der Bereitstellung einer zukunftssicheren und wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen des täglichen Bedarfes der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen eingeräumt werden. (2.2.2 G)
- Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfes soll in den Hauptorten jeder Gemeinde sichergestellt werden. (2.2.3 G)
- In allen Gemeinden sollen die Voraussetzungen für wohnortnahe Arbeitsplätze, insbesondere durch Kleingewerbe und Handwerksbetriebe, erhalten und geschaffen werden. (2.2.5)

A.3.3 Naturschutzrecht

Der Untersuchungsraum liegt im Naturpark „Altmühltal“. Weitere Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§§ 23-30 BNatSchG) oder des Wasserrechts (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sowie gesetzlich geschützte und/oder amtlich kartierte Biotope befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht berührt.



Abbildung 4: Schutzgebiete im Untersuchungsraum
 Plangrundlage: © Bay. Vermessungsverwaltung, 2024 (ohne Maßstab)

A.3.4 Wasserhaushalt

Ca. 20 m westlich außerhalb des Planungsgebietes verläuft von Norden kommend die Sulz aus dem Main-Donau-Kanal und mündet weiter nördlich in die Altmühl. Eingriffe in das Gewässer sind nicht vorgesehen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen und Hochwassergefahrenzonen sowie Trinkwasserschutzgebieten.

A.3.5 Denkmalschutz

Es sind keine Bodendenkmäler im Vorhabenraum bekannt.

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2. BayDSchG wird hingewiesen:

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler befinden sich außerhalb des Vorhabensraum:

- „Figur des Hl. Johann Nepomuk, 1732 (erneuert?), auf Steinsäule, aus jüngerer Zeit; bei der Sulzbrücke“ (D-1-76-114-59) - ca. 15 m im Norden
- „Wohnhaus, zweigeschossiger Mansardwalmdachbau, mittig dreieckiger Ziergiebel, Ende 18. Jh“ (D-1-76-114-42) – ca. 75 m westlich

Aufgrund der Lage im Stadtgebiet, kommt es durch das neue Bauvorhaben zu keinen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Baudenkmäler.

A.3.6 Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

A.3.7 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet derzeit weitestgehend als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Der südliche Parkplatz wird als Mischgebiet dargestellt.

Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel ist nicht aus der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelbar (Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Daher wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

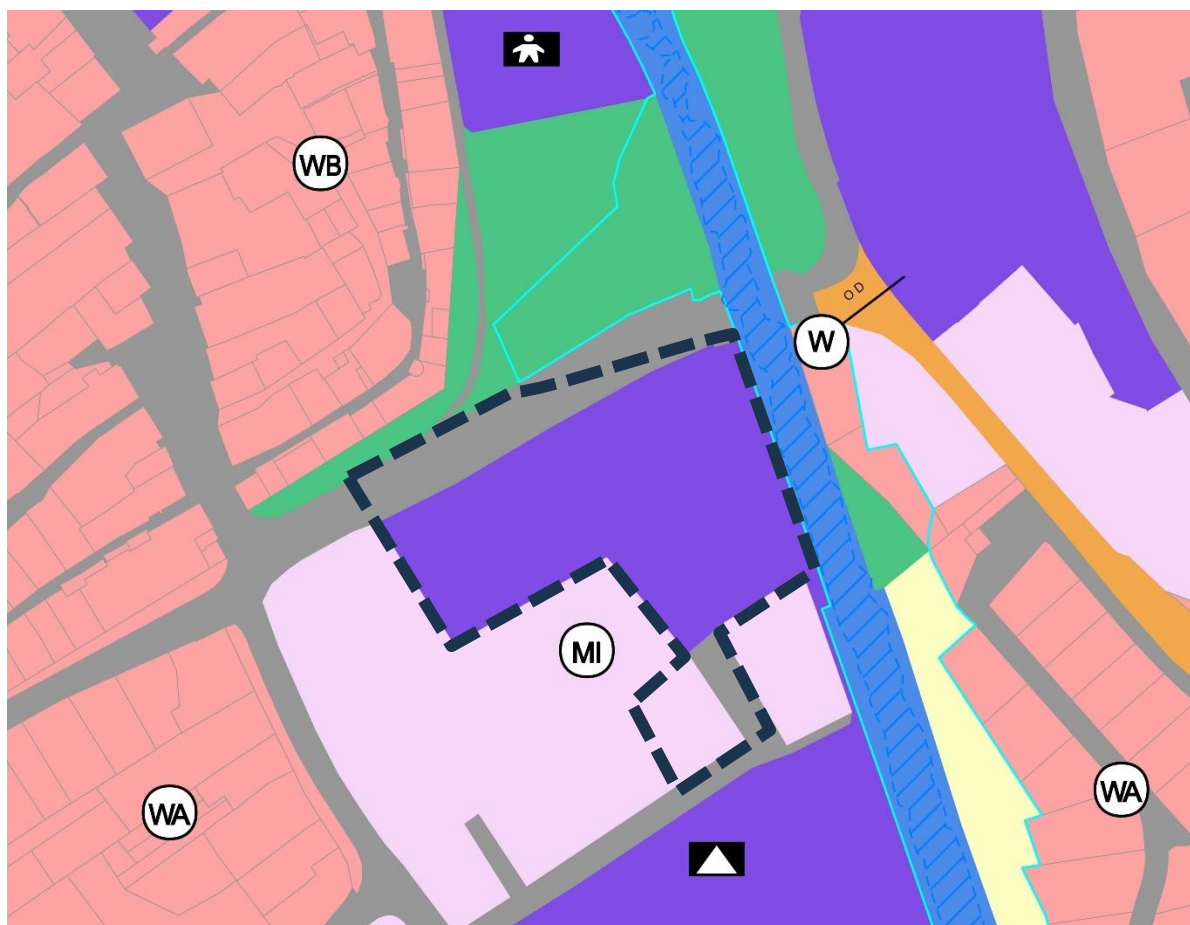


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries mit Kennzeichnung des Änderungsbereich (schwarze Umgrenzung)

A.4 Änderung des Flächennutzungsplans

A.4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Grundstücke Fl. Nrn. 201/3 Tfl., 220/1 Tfl., 318/1 Tfl., 319/3, 320 Tfl. 320/1, 320/5, 323 Tfl., 1269 Tfl. und 1269/5, jeweils Gemarkung Beilngries. Der Umgriff beträgt ca. 1 ha.

A.4.2 Nutzungsänderung

Die wesentliche Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Darstellung einer Sondergebietsfläche anstelle einer Fläche für den Gemeinbedarf. Zudem erfolgt eine Darstellung der Fuß- und Radwege entlang der Sulz sowie zwischen südlichem Parkplatz und dem geplanten Lebensmitteleinzelhändler.

A.4.3 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

Flächendarstellung	Wirksamer FNP	Geänderter FNP
Fläche für den Gemeinbedarf	8.309 m ²	386 m ²
Gemischte Baufläche	739 m ²	0 m ²
Sondergebiet	/	8.298 m ²
Straßenverkehrsfläche	1.845 m ²	2.209 m ²
Fläche gesamt	10.893 m²	10.893 m²

B. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gliederung und Inhalte der Umweltprüfung richten sich nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sollen Doppelprüfungen vermieden, d. h. die Umweltprüfung soll in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Für die vorliegende 64. Änderung des Flächennutzungsplans wird daher alleinig auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 126 „Sondergebiet Ehemalige Straßenmeisterei“ verwiesen, der der hier vorliegenden Begründung als Anhang beigelegt ist. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht.

C. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06. 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371).
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 153).
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98).
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2023 (GVBl. S. 251).

D. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan Plangebiet (schwarze Umrandung) <i>Plangrundlage: Digitale Ortskarte DOK © Bay. Vermessungsverwaltung, 2024 (ohne Maßstab)</i>	5
Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte des LEP Bayern 2020 <i>Plangrundlage: © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020 (ohne Maßstab)</i>	6
Abbildung 3: Ausschnitt aus der Karte „Raumstruktur“ Regionalplan Ingolstadt, Stand 19.12.2022 <i>Plangrundlage: Ausschnitt aus der Karte „Verwaltungsgliederung“ der Regierung von Oberbayern, 2015 (ohne Maßstab)</i>	9
Abbildung 4: Schutzgebiete im Untersuchungsraum <i>Plangrundlage: © Bay. Vermessungsverwaltung, 2024 (ohne Maßstab)</i>	10
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries mit Kennzeichnung des Änderungsbereich (schwarze Umgrenzung)	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz	13
--------------------------	----